

# Ausbildungsvertrag

## zum/zur Informatik-Betriebswirt(in) VWA / Bachelor of Arts - Wirtschaftsinformatik

Zwischen der Firma \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
und \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

wird nachstehender Ausbildungsvertrag zum Informatik-Betriebswirt (VWA) / Bachelor of Arts nach Maßgabe des beigefügten sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplanes geschlossen:

### § 1 Ausbildungszeit

1. Die Ausbildungszeit beträgt 3,5 Jahre (7 Semester). Sie beginnt am \_\_\_\_\_ und endet mit Bestehen der Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts.
2. Die Probezeit beträgt 4 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Wird vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Prüfung zum Informatik-Betriebswirt VWA / Bachelor of Arts bestanden, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.
4. Bei Nichtbestehen der Prüfung zum Informatik-Betriebswirt VWA / Bachelor of Arts verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

### § 2 Ausbildungsgang

Der Ausbildungsgang gliedert sich in drei Abschnitte:

Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst rund 1 ½ Jahre (3 Semester) und endet mit der Prüfung zum

\_\_\_\_\_  
(Ausbildungsberuf)

vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Der zweite Ausbildungsabschnitt umfasst 2 Jahre (3 Semester). Er endet mit den Abschlussprüfungen zum Informatik-Betriebswirt VWA. Der dritte Abschnitt (7. Semester) schließt mit dem Bachelor of Arts – Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen ab.

Die Organisation der Lehrveranstaltungen und des Studienbetriebes für sämtliche Ausbildungsabschnitte liegt bei der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen.

### § 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende nimmt während der Ausbildungszeit an den Lehrveranstaltungen der IHK Nord Westfalen in Münster sowie den sonstigen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsgang erforderlichen Veranstaltungen teil. Er hat während des ersten Ausbildungsjahres das Berufskolleg zu besuchen. Die Teilnahme am Unterricht des Berufskollegs in Datteln ist Bestandteil der Ausbildung.

### § 4 Vergütung

Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; sie beträgt unter Anrechnung der im Berufsausbildungsvertrag festgesetzten Ausbildungsvergütung monatlich

EUR _____ brutto im 1. Semester	EUR _____ brutto im 2. Semester
EUR _____ brutto im 3. Semester	EUR _____ brutto im 4. Semester
EUR _____ brutto im 5. Semester	EUR _____ brutto im 6. Semester
EUR _____ brutto im 7. Semester	

Erhöht sich lt. Tarifvertrag die Vergütung für Auszubildende im oben genannten Ausbildungsberuf, so werden die für das 4. bis einschließlich 7. Semester vereinbarten Vergütungssätze im gleichen Verhältnis wie die Ausbildungsvergütung für Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr angehoben.

## § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.
2. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf

\_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre 20\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre 20\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre 20\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre 20\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre 20\_\_\_\_\_

3. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Lehrveranstaltungen der IHK Nord Westfalen stattfinden, erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 Kündigung

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden, a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Ein wichtiger Grund für die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der Auszubildende die Ausbildungsabschlussprüfung weder beim ersten Versuch noch bei einer Wiederholungsprüfung besteht oder wenn eine Prüfung im Rahmen des dualen Studiums Informatik-Betriebswirt (VWA) / Bachelor of Arts im letzten Versuch endgültig nicht bestanden wurde und der Auszubildende aufgrund dessen von der kooperierenden Hochschule exmatrikuliert wird.
3. Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Absatzes zwei unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

## § 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der gleichzeitig geschlossene Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im vorgenannten Ausbildungsberuf ist Bestandteil dieses Vertrages
2. Die Prüfung im vorgenannten Ausbildungsberuf gilt als Zwischenprüfung im Rahmen des dualen Studiums Informatik-Betriebswirt VWA / Bachelor of Arts - Wirtschaftsinformatik.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages zur Ausbildung in diesem Ausbildungsberuf entsprechend.
4. Der Auszubildende bestätigt, dass er bislang kein vergleichbares Studium an einer deutschen Hochschule absolviert und dort die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auszubildende(r)

## Bestätigung

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen reserviert einen Studienplatz mit Beginn des Wintersemesters

20\_\_\_\_ / 20\_\_\_\_\_

Münster, \_\_\_\_\_

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Unterschrift